

## Zertifizierung zum

### Entsorgungsfachbetrieb nach §§ 56, 57 KrWG

TÜO i.S. § 56 KrWG  
Zertifizierung Bau GmbH  
Kronenstrasse 55 -58  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030/203 14 -121  
Fax. 030/203 14 -160  
E-Mail: [info@zert-bau.de](mailto:info@zert-bau.de)

#### Vorbemerkung:

Unternehmen können sich als Entsorgungsfachbetrieb i. S. des KrWG bezeichnen und das nebenstehende Logo verwenden, wenn sie den Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung EfbV entsprechen.

Zuverlässigkeit, Fachkunde und geregelte Betriebsorganisation stehen dabei im Vordergrund. Voraussetzung hierfür ist die Überwachung durch eine anerkannte Technische Überwachungsorganisation.

Entsorgungsfachbetriebe profitieren von einem erleichterten Nachweisverfahren und können auf Transportgenehmigungen verzichten. Die Zertifizierung erfolgt für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen sowie Handeln und Makeln. Sie erhöht die Rechtssicherheit für den Betrieb und seinen Auftraggeber und ist Auswahlkriterium bei vielen öffentlichen Ausschreibungen von Bau- und Entsorgungsdienstleistungen.



Überwachungszertifikate werden für die Gültigkeitsdauer von 18 Monaten ausgestellt. Nachfolgend sind alle Unterlagen zusammengestellt, die für die Antragsstellung erforderlich sind. Ausführliche Erläuterungen, Hinweise zur Antragsstellung sowie Angebote erhalten Sie unter 030 / 203 14 – 118.

#### Inhalt:

- Datenblatt Unternehmen nach § 56 KrWG und § 15 der EfbV
- Überwachungsvertrag nach § 11 der EfbV

**Formblatt Benehmensangaben Nr.**  
zur Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG

<b>1. Name und Anschrift Zertifizierungsorganisation</b>			
1.1	Name:	<b>Zertifizierung Bau GmbH</b>	
1.2	Straße:	<b>Kronenstraße 55-58</b>	
1.3	Staat:	<b>DE</b>	Bundesland: <b>BE</b>
	Postleitzahl:	<b>10117</b>	Ort: <b>Berlin</b>
<b>2. Angaben zur beabsichtigten Zertifizierung / Änderung (Grund des Benehmensverfahrens)</b>			
2.1	Nummer des Zertifikats/Verfahrens (durch Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben):		
2.2	Vorgangsnummer (soweit bereits von der Behörde vergeben):		
2.3	Betrieb war zuvor bereits durch andere TÜO/EG als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2.4	<input type="checkbox"/> Erstzertifizierung (durch die o. g. Zertifizierungsorganisation)		
	<input type="checkbox"/> Das Zertifikat soll nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt werden		
	<input type="checkbox"/> Das Zertifikat soll nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt werden		
	<input type="checkbox"/> Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG beabsichtigt		
	<input type="checkbox"/> Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV beabsichtigt		
2.5	<input type="checkbox"/> Änderung der Zertifizierung		
	Art der Änderung:		
	<input type="checkbox"/> neue(r) Standort(e) <input type="checkbox"/> neue Tätigkeit(en) <input type="checkbox"/> neue Abfallarten		
	<input type="checkbox"/> Zertifizierung eines Standortes als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG beabsichtigt		
	<input type="checkbox"/> Anerkennung eines Standortes als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/ sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV beabsichtigt		
	Sonstige Änderung(en):		
<b>3. Angaben zum Entsorgungsbetrieb (Hauptsitz)</b>			
3.1	Name:		
3.2	Straße:		
3.3	Staat:	<b>DE</b>	Bundesland:
	Postleitzahl:		Ort:
3.4	Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist):		
	Registernummer (HRA, HRB, etc.):	Registergericht:	
3.5	Gewerbeanmeldung:	Datum:	Behörde:
3.6	Betriebsinhaber (Name der natürlichen oder juristischen Person):		
3.7	Ansprechpartner	Tel:	E-Mail:
<b>4. Vorhandene Zertifizierungen</b>			
4.1	<input type="checkbox"/> EMAS-Validierung durch Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisation		
4.2	<input type="checkbox"/> QM-System nach DIN EN ISO 9001 <input type="checkbox"/> UM-System nach DIN EN ISO 14001		

**5. Ergebnis der Vorprüfung für alle zu zertifizierenden Standorte**

5.1. Der Betrieb bietet die Gewähr dafür, die in der EfbV festgelegten Anforderungen an Efb zu erfüllen:  ja  nein

5.2. Im Rahmen der Vorprüfung wurden überprüft (siehe § 11 Abs. 5 EfbV):

	Anforderungen erfüllt	Anforderungen <u>nicht</u> erfüllt
Betriebsorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchführung der abfallwirtschaftl. Tätigkeiten (erforderliche behördliche Entscheidungen vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuverlässigkeit des Inhabers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person(en)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachkunde des Inhabers bzw. der verantwortlichen Person(en)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.3. Die Dokumentation der Vorprüfung wurde separat erstellt und ist als Anlage beigefügt: ja

5.4. Vorprüfung abgeschlossen:

Datum: \_\_\_\_\_ Name des Sachverständigen/Verantwortlichen: \_\_\_\_\_

**6. Erstellung und Prüfung der Unterlagen**

6.1. Unterlagen erstellt

Datum \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Nur für die Ausstellung in Papierform)

6.2. Unterlagen geprüft (EG):

Datum \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Nur für die Ausstellung in Papierform)

<b>Anlage zum Formblatt Benehmensangaben</b>	
Name des Entsorgungsbetriebes:	
1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):	
1.1. Bezeichnung des Standorts:	
1.2. Straße:	
1.3. Staat: DE Bundesland: Postleitzahl: Ort:	
1.4. Verantwortliche Leitungsperson n. §2 Abs. 2 EfbV:	
1.5. Anzahl Mitarbeiter: gesamt: gewerblich: kaufm.:	
1.6. Zuständige Überwachungs- behörde AZ Genehmigung	
1.7. Für die Vorprüfung wurde ein Vor-Ort-Termin am Standort durchgeführt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:	
1.8. Bei Änderungen: <input type="checkbox"/> Dieser Standort war auch bisher zertifiziert – vgl. Anlage Nr. des letzten Zertifikats	
2. Zu Zertifizierende Tätigkeit(en) (bei Änderungen <u>nur die neuen</u> Tätigkeiten)	
– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.	
– Die Tätigkeit des Lagerns bzw. Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.	
2.1. Sammeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1.2. Weltweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anzahl der Sammelfahrzeuge:
2.2. Befördern <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2.2. Weltweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anzahl der Transportfahrzeuge:
2.3. Lagern <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> max. Lagerfläche (m <sup>2</sup> ):
2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> max. Lagerfläche (t):
2.4. Behandeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> max. Durchsatz (t/a):
2.5. Verwerten <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
<input type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend	
2.5.1. Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> max. Durchsatz (t/a):
2.5.2. Recycling <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5.3. Sonstige Verwertung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6. Beseitigen <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
<input type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend	max. Durchsatz (t/a):
2.7. Handeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7.2. Weltweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8. Makeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8.2. Weltweit <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):	
3.1 Beabsichtigt ist die Überprüfung und Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG <input type="checkbox"/>	
(Bei Änderungen nur zu kennzeichnen, wenn diese Zertifizierung noch nicht besteht)	
3.2 Beabsichtigt ist die Überprüfung und Anerkennung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV als	
(Bei Änderungen nur zu kennzeichnen, wenn diese Anerkennung <u>noch nicht besteht</u> )	
3.2.1. Annahmestelle. <input type="checkbox"/>	3.2.2. Rücknahmestelle. <input type="checkbox"/>
3.2.3. Demontagebetrieb. <input type="checkbox"/>	3.2.4. Schredderanlage. <input type="checkbox"/>
3.2.5. Sonstige Anlage zur weiteren Behandlung. <input type="checkbox"/>	
4. Abfallarten nach Anhang zur AVV (bei Änderungen nur die <u>neu</u> zu zertifizierenden Abfallarten):	



**Überwachungsvertrag**  
**nach §§ 56, 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG und EfbV**  
(Stand 30.06.2018)

Zwischen

**Firma**

\_\_\_\_\_

**Anschrift**

\_\_\_\_\_

**PLZ Ort**

\_\_\_\_\_

und der

**Zertifizierung Bau GmbH**  
**Kronenstraße 55-58**  
**10117 Berlin**

**Übersicht**

1.	Zweck und Grundlage des Vertrages .....	2
2.	In-Kraft-Treten des Vertrages .....	2
3.	Pflichten der Zertifizierung Bau GmbH .....	2
4.	Pflichten des Betriebes .....	4
5.	Kosten des Verfahrens .....	5
6.	Einspruchsverfahren .....	5
7.	Änderung der Anforderungen .....	5
8.	Nutzung des Überwachungszeichens und des Zertifikates.....	5
9.	Sonstiges .....	7

## 1. Zweck und Grundlage des Vertrages

Das Unternehmen beabsichtigt, sich zum Entsorgungsfachbetrieb auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zertifizieren zu lassen. Ziel ist es, die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“, verwenden sowie das Zertifikat und das Überwachungszeichen der Zertifizierung Bau GmbH nutzen zu dürfen. Voraussetzungen hierzu sind

- a. der rechtsverbindliche Abschluss und das In-Kraft-Treten dieses Überwachungsvertrages,
- b. die Zustimmung der zuständigen Zustimmungsbehörde zu diesem Vertrag,
- c. die erfolgreiche Durchführung einer Vor- und Erstüberprüfung im Unternehmen und
- d. die Erfüllung der gesetzlichen und der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten der Vertragspartner.

## 2. In-Kraft-Treten des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 2.2 Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Zustimmungsbehörde dem Überwachungsvertrag zustimmt.

## 3. Pflichten der Zertifizierung Bau GmbH

- 3.1. Die Zertifizierung Bau GmbH prüft die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Vorgaben. In jedem Fall prüft sie:
  - a. die Anforderungen an die Betriebsorganisation gemäß § 3 EfbV,
  - b. die Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, § 4 EfbV,
  - c. das Betriebstagebuch, § 5 EfbV,
  - d. den Versicherungsschutz, § 6 EfbV
  - e. die Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, § 7 EfbV,
  - f. die Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, § 8 EfbV,
  - g. die Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, § 9 EfbV
  - h. die Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals, § 10 EfbV.

- 3.2 Die Zertifizierung Bau GmbH verpflichtet sich gemäß § 11 Abs. 2 EfbV,
- a. den Betrieb hinsichtlich seiner zu zertifizierenden Tätigkeit nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen; zu der Einstufung gehört eine Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere die Bezeichnung der verwendeten Anlagentechnik; bei der Tätigkeit des Verwertens gehört zu der Einstufung ferner die Festlegung, welche Verwertungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegt sowie ob es sich um ein vorbereitendes oder abschließendes Verfahren handelt,
  - b. die dort festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vor der Erstzertifizierung, nach wesentlichen Änderungen des Betriebes und im Übrigen mindestens jährlich zu überprüfen,
  - c. bei der Überprüfung nach Punkt 3.2 b. neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen,
  - d. den Verlauf und das Ergebnis der Überprüfung nach Punkt 3.2 b. gegenüber dem Betrieb schriftlich in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren,
  - e. soweit auf Grund der Überprüfung nach Nummer nach Punkt 3.2 b. festgestellt wird, dass die in dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, dem Betrieb gegenüber die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen und
  - f. alle Unterlagen und Informationen, einschließlich des Inhalts und der Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Überprüfungen, von denen die technische Überwachungsorganisation oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Durchführung des Überwachungsvertrages Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen; öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.

3.3 Die Zertifizierung Bau GmbH wird zudem folgende Aufgaben übernehmen:

- a. Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Behörde,
- b. Vorbereitung der Überprüfungen im Unternehmen,
- c. Benennung der Person des Sachverständigen,
- d. Erstellung der Überwachungsberichte, insbesondere Ergebnisse der Überprüfung, Stellungnahmen zu betriebsspezifischen Nebenbestimmungen, Hinweise der Zustimmung, festgestellte Mängel (s. oben Ziffer 3.2.e. sowie
- e. Ausstellung des Zertifikates und Übergabe des Überwachungszeichens.

Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen richten sich nach §§ 22 und 11 EfbV, dem von der Zertifizierung Bau GmbH errichteten Überwachungssystem, das auch unangekündigte

Kontrollen beinhaltet, sowie nach ggf. im Einzelfall festgelegten Auflagen oder zertifizierungsrelevanten Veränderungen.

Erkenntnisse der Zustimmungsbehörde, die diese im Rahmen des Benehmensverfahrens erlangt, werden bei der Zertifizierung berücksichtigt. Das Unternehmen stimmt dem zu.

- 3.4 Die Zertifizierung Bau GmbH darf nur Sachverständige gemäß den §§ 17-20 EfbV einsetzen. Sie hat zudem die Kontroll- und Mitteilungspflichten gemäß § 21 EfbV zu erfüllen. Sie wirkt auf die Sachverständigen ein, dass die Durchführung der Überprüfung im Unternehmen möglichst keine Störung des Betriebsablaufes mit sich bringt, soweit gesetzlich zulässig.
- 3.5 Im Rahmen der Abstimmung über die zum Einsatz kommenden Personen ist die Zertifizierung Bau GmbH weiterhin verpflichtet, im Falle einer begründeten Ablehnung durch das Unternehmen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Dies gilt auch für den Fall, dass diese unmittelbar vor oder während der Überprüfung aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, ausfallen.
- 3.6 Die Zertifizierung Bau GmbH ist verpflichtet, den schriftlichen Bericht zu Verlauf und Ergebnis der Prüfung innerhalb von 3 Wochen nach Durchführung der Prüfung dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Die Zertifizierung Bau GmbH hat zu kontrollieren, dass der Sachverständige bei der Überprüfung des Betriebs die Ergebnisse von Prüfungen berücksichtigt, die durch folgende andere Personen vorgenommen wurden:
- a. durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder
  - b. durch eine nach DIN EN ISO 17021-1 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001.

#### **4 Pflichten des Betriebes**

- 4.1 Das Unternehmen ist verpflichtet,
- a. den von der technischen Überwachungsorganisation beauftragten Sachverständigen alle Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen benötigt werden,
  - b. den von der technischen Überwachungsorganisation beauftragten Sachverständigen, soweit es zur Überprüfung der im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Überprüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,

- c. der technischen Überwachungsorganisation alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen und
  - d. der Begleitung des Sachverständigen während der Durchführung der Betriebsüberprüfung durch einen weiteren Sachverständigen zuzustimmen.
- 4.2 Das Unternehmen steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Sachverständigen gefährden könnte. Dies gilt auch für Angebote auf Beratungstätigkeiten oder Anstellung sowie für Aufträge auf eigene Rechnung.

## 5. Kosten des Verfahrens

Die von der Zertifizierung Bau GmbH erbrachten Leistungen werden, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung nach Übergabe des Überwachungsberichtes abgerechnet. Zahlungen sind innerhalb 14 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Erfolgt trotz Erinnerung und Mahnung nach Fälligkeit keine Zahlung, ist die Zertifizierung Bau GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen sind ungeachtet der Kündigung zu bezahlen.

## 6. Einspruchsverfahren

- 6.1 Das Unternehmen hat das Recht, gegen Feststellungen der Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Berichtes Einspruch einzulegen. Soweit nicht unmittelbar eine Klärung des Einspruches durch die Geschäftsführung der Zertifizierung Bau GmbH herbeigeführt werden kann, wird der Einspruch dem Schiedsausschuss der Zertifizierung Bau GmbH zugeleitet, der nach mündlicher Verhandlung über den Einspruch im Rahmen der geltenden Regelungen zur Zertifizierung berät und entscheidet.
- 6.2 Entscheidungen des Schiedsausschusses beenden das Einspruchsverfahren mit verbindlicher Wirkung. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer gesonderten Geschäftsordnung des Schiedsausschusses geregelt. Der Schiedsausschuss ist an die gesetzlichen Regelungen zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben gebunden.

## 7. Änderung der Anforderungen

Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Grundlagen der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben, werden die Änderungen dem Unternehmen frühzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens mitgeteilt. Dem Unternehmen bleibt es vorbehalten, in diesem Fall den Vertrag vorzeitig zu kündigen oder bei Fortdauer der Gültigkeit des Vertrages entsprechende Maßnahmen durchzuführen und diese ggf. im Rahmen einer gesonderten Überprüfung nachzuweisen.

## 8. Nutzung des Überwachungszeichens und des Zertifikates

Nach Ausstellung des Zertifikates und Übergabe des Überwachungszeichens ist das Unternehmen berechtigt, diese unter folgenden Voraussetzungen zu nutzen:

- 8.1 Das Überwachungszeichen der Zertifizierung Bau GmbH darf nur in der nachfolgend dargestellten Form für die geprüften Standorte verwendet werden.

**MUSTER**

- 8.2 Veränderungen des Überwachungszeichens, z. B. in Schriftbild, Farbgestaltung und Inhalt, sind unzulässig. Dies gilt nicht zur Anpassung an die Größe von Begleitschriftbildern. Das Überwachungszeichen darf nur mit der Registriernummer und der Angabe der zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden.
- 8.3 Das Überwachungszeichen darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich des Zertifikates hinausgehen. Das Anbringen auf Produkten ist untersagt.
- 8.4 Das Zertifikat darf weder an Dritte noch an Rechtsnachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretungserklärung, einer Veräußerung oder sonstiger erzwungener rechtlicher Maßnahmen sein.
- 8.5 Auf Anfrage, z. B. im Rahmen von Überwachungsaudits, ist dem Sachverständigen über die Verwendung des Zertifikates und des Überwachungszeichens Auskunft zu geben.
- 8.6 Die Gültigkeit eines Zertifikates und die Berechtigung zur Nutzung des Überwachungszeichens sind innerhalb des Zertifikates angegeben. Sie endet vorzeitig, wenn
- der Überwachungsvertrag seitens des Unternehmens oder der Zertifizierung Bau GmbH gekündigt wurde,
  - das Unternehmen die vom Sachverständigen im Rahmen von Überprüfungen festgelegten Anforderungen auch nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht erfüllt,
  - die Voraussetzungen für die Zertifizierung entfallen; in dem Fall gelten § 26 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 8 KrWG; oder
  - das Unternehmen die zertifizierte Tätigkeit einstellt.
- 8.7 Eine weitere Nutzung des Zertifikates und des Überwachungszeichens ist in diesen Fällen unzulässig. Das Original-Zertifikat ist auf Anfrage zurückzugeben. Die Weiterverwendung von Abbildungen des Zertifikates oder des Überwachungszeichens im Rahmen von vorhandenem Werbematerial, Firmenschriften, Vordrucken usw., die während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates produziert wurden, ist nicht erlaubt.
- 8.8 Sofern sich das Unternehmen über die Zulässigkeit der Verwendung nicht sicher ist, verpflichtet es sich, bei der Zertifizierung Bau GmbH vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Verwendung einzuholen.

